



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung**

Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Berufsausbildung oder Weiterbildung

1. Wie viele Personen haben seit 2020 eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, um in Schleswig-Holstein eine betriebliche Berufsausbildung oder Weiterbildung zu absolvieren? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Die Zahl der jährlich erteilten Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Berufsausbildung oder Weiterbildung wird statistisch nicht erfasst. Im Ausländerzentralregister wird nur die Zahl der Ausländer erfasst, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- oder Weiterbildungsbildung in Schleswig-Holstein aufhalten. Diese Zahlen und jährlichen Veränderungen sind in Tabelle 1 dargestellt. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um saldierte Werte handelt, die sich aus der Summe der (statistisch nicht erfassten) Neuerteilungen abzüglich der erloschenen Aufenthaltstitel ergibt.

Stichtag	Zahl der Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Aus- oder Weiterbildung	Veränderung gegenüber Vorjahr
31.12.19	522	
31.12.20	676	154

31.12.21	757	81
31.12.22	923	166
31.12.23	1211	288
30.11.24	1423	212

Tabelle 1

2. Wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung oder Weiterbildung in Schleswig-Holstein wurden bisher gestellt? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

Antwort:

Hierzu liegen keine Informationen vor. Die Zahl der Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Berufsausbildung oder Weiterbildung wird statistisch nicht erfasst.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wie viele Ausbildungen erfolgreich abgeschlossen und wie viele abgebrochen wurden? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Hierzu liegen keine Informationen vor. Die Zahl der abgebrochenen oder erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen wird statistisch nicht erfasst.

4. Die Landesregierung will ein Online-Verfahren entwickeln, bei dem weltweit junge Menschen, die sich für einen Ausbildungsplatz interessieren, einen standardisierten Fähigkeitstest machen sollen. Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Punktzahlen sollen dann vom Welcome Center Schleswig-Holstein an Ausbildungsbetriebe in Schleswig-Holstein vermittelt werden.¹

a. Bis wann soll das Verfahren online verfügbar sein?

b. Mit welchen Kosten rechnet die Landesregierung? Bitte aufschlüsseln.

c. Wie wird die Bundesagentur für Arbeit in das Verfahren eingebunden?

d. Wie soll im Verfahren nachgewiesen werden, dass ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind, um die Ausbildung erfolgreich absolvieren zu können?

e. Wie viele Ausbildungsbetriebe haben bisher Interesse an einer Mitwirkung angemeldet?

Antwort:

a. Derzeit wird ein Konzept zur Umsetzung des Vorhabens entwickelt. Ein

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/I/Presse/PI/2024/MP/241209_mp_sicherheit_arbeitsmarktintegration?nn=549a8fa0-66c0-4da0-9f19-70e4be245eac

Termin, bis wann das Verfahren online verfügbar sein soll, kann aktuell noch nicht genannt werden.

b. Für das Projekt zur Gewinnung von Auszubildenden aus dem Ausland stehen 500 TEUR p.a. zur Verfügung. In diesem Betrag enthalten sind insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines Online-Tools sowie geeigneter Marketingmaßnahmen zur Ansprache von Ausbildungsinteressierten im Ausland. Hierfür soll ein externer Dienstleister beauftragt werden. Wie sich die Kosten im Einzelnen aufschlüsseln, kann derzeit noch nicht ermittelt werden.

c. Die Landesregierung steht in regelmäßigem Austausch mit der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und berücksichtigt bei der Konzeption u.a. deren Erfahrungen im Zusammenhang mit der Anwerbung von Auszubildenden aus dem Ausland.

d. In welchem Schritt des Verfahrens das Sprachniveau geprüft werden soll, ist noch offen. Im Rahmen der Konzeption wird geprüft, ob ein im Tool integrierter und fälschungssicherer Sprachtest etwa mit Hilfe von KI sinnvoll und umsetzbar ist. Alternativ könnte das Sprachniveau auch im Nachgang zum Online-Verfahren in der Kontaktphase mit dem Welcome Center SH abgeprüft werden.

Welches Sprachniveau erreicht werden muss, ist ebenfalls noch Gegenstand der Konzeption und hängt letztlich auch von der finalen Zielgruppe des Online-Tools ab.

Bei der Aufnahme einer Berufsausbildung, die keine qualifizierte Berufsausbildung ist, gibt es grundsätzlich keine Vorgaben für Sprachkenntnisse. Regelmäßig werden jedoch mindestens sogenannte „hinreichende“ deutsche Sprachkenntnisse auf A 2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache erforderlich sein (vgl. § 2 Absatz 10 des Aufenthaltsgesetzes). Letztlich entscheidet jedoch der Arbeitgeber im Rahmen der Einstellungsentscheidung, ob die Sprachkenntnisse seines ausländischen Arbeitnehmenden für die konkrete Beschäftigung hinreichend sind.

Für qualifizierte Berufsausbildungen fordert § 16a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes grundsätzlich „ausreichende Sprachkenntnisse“. „Ausreichende Sprachkenntnisse“ liegen nach § 2 Abs. 11 des Aufenthaltsgesetzes (vgl. auch § 10 Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes) vor, wenn die ausländische Person die Anforderungen einer Sprachprüfung der Stufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprache erfüllt. Ungeachtet dessen zeigt die Erfahrung in der Praxis, dass für den Abschluss einer qualifizierten Berufsausbildung in der Regel Deutschsprachkenntnisse auf B 2-Niveau vorhanden sein sollten. Mit einer Entscheidung für das Sprachniveau Stufe B 2 würde jedoch der Kreis der potenziellen Bewerber wieder deutlich eingeschränkt. Eine finale Entscheidung steht daher noch aus.

e. In der derzeitigen Konzeptionsphase liegen noch keine Interessenbekunden von Ausbildungsbetrieben vor.